

Informationen für Erbende

Alle Erbenden sind verpflichtet, letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag) dem Erbschaftsamt Baar unverzüglich einzureichen, damit diese amtlich eröffnet werden können (Art. 556ff ZGB).

Erwerb der Erbschaft

Die Erbenden erwerben die Erbschaft kraft Gesetz mit dem Tode der Erblassenden (Art. 560 ZGB).

Erbenbescheinigung

Nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Todestag der Erblassenden, kann gegen Gebühr eine Erbenbescheinigung durch das Erbschaftsamt Baar ausgestellt werden. Falls alle Erbenden die Erbschaft mittels Annahmeerklärung annehmen, kann diese bereits nach einem Monat ab Todestag ausgestellt werden.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Erbenbescheinigung frühestens einen Monat nach der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen ausgestellt werden kann (Art. 558 ZGB).

Ausschlagung der Erbschaft

Falls Erbende die Erbschaft nicht antreten wollen, können sie innert drei Monaten seit Kenntnis des Todes der Erblassenden schriftlich die Ausschlagung der Erbschaft beim Kantonsgericht Zug erklären. Die Ausschlagung muss für jeden Erbenden einzeln (allenfalls unter Einbezug der minderjährigen Kinder) mittels entsprechendem Formular erfolgen. Das Formular kann bei der Homepage des Kantonsgerichts Zug heruntergeladen werden. Das Ausschlagungsrecht verwirkt jedoch durch Handlungen der Erbenden, welche über die blosser Verwaltung der Erbschaft hinausgehen (Art. 566ff ZGB).

Öffentliches Inventar

Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes der Erblassenden so unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbende, innerhalb eines Monats seit dem Tod der Erblassenden, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Das Begehren ist beim Kantonsgericht Zug einzureichen und ist mit Kosten verbunden (Art. 580 ff ZGB).

Teilung des Nachlasses

In der Regel erfolgt die Teilung des Nachlasses durch die Erbenden selbst oder durch eine/einen Willensvollstrecker/in. Wer das Mandat als Willensvollstreckender annimmt, kann beim Erbschaftsamt Baar ein entsprechendes Zeugnis verlangen.